

L i z e n z v e r t r a g

zwischen der Firma

Ihagee Kamerawerk A.G.
DDR-8021 D r e s d e n
Schandauer Straße 76

vertreten durch Herrn
Dipl.Jur. Bernd Heilenz
Direktor

-nachstehend genannt Lizenzgeber-

und der Firma

Harwix Feinwerktechnik GmbH
D-1000 Berlin 15
Unlandstraße 15c

-nachstehend genannt Lizenznehmer-

wird folgender Vertrag geschlossen:

P r ä a m b e l

Der Lizenzgeber ist allein verfügungsberechtigt über die in zahlreichen Ländern registrierten Warenzeichen "Exakta" und "EXA" und von Zeichen, die diese als Bestandteil enthalten. Der Lizenznehmer ist am Benutzen dieser Warenzeichen interessiert. Die Vertragspartner sind sich einig, daß zur Regelung der Benutzung dieser Warenzeichen durch den Lizenznehmer der nachstehende Lizenzvertrag geschlossen wird.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine ausschließliche Lizenz zur Benutzung der in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Warenzeichen; diese Warenzeichen gelten als Vertragszeichen. Die mit Vertragszeichen gekennzeichneten Waren gelten als Vertragserzeugnisse. Bei Nichtausübung der Lizenz in einem Land, in dem ein Gebrauchszwang besteht, ist der Lizenzgeber ab dem 1. Januar 1983 berechtigt, die ausschließliche Lizenz durch einseitige Erklärung in eine einfache Lizenz umzuwandeln, sofern der Lizenznehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Mahnung das Nutzungsrecht im betreffenden Land ausübt.
2. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Lizenznehmer ist dem Lizenzgeber mitzuteilen.

§ 2

Entgelt

1. Für das Gewähren der Lizenz gemäß § 1 dieses Vertrages zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber ab 1982 bis einschließlich 1986 jährlich einen Pauschalbetrag von

DM 40.000,-- (vierzigtausend),

ab 1987 bis einschließlich 1991 jährlich einen Pauschalbetrag von

DM 30.000,-- (dreißigtausend)

und ab 1992 bis einschließlich 1996 jährlich einen Pauschalbetrag von (wiederum)

DM 30.000,-- (dreißigtausend).

Ab 1997 ist der Lizenznehmer zur unentgeltlichen Benutzung der Vertragszeichen berechtigt.

2. Die an den Lizenzgeber zu zahlenden Beträge verstehen sich netto, d. h. alle Nebenkosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wie Steuern oder dergleichen gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber wird alle Steuern und Gebühren tragen, die in der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen sind.

§ 3

Zahlungsbedingungen

1. Der Pauschalbetrag gem. § 2 (1) dieses Vertrages ist jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Zahlungen des Lizenznehmers aus diesem Vertrag erfolgen auf das Konto Nr. 6835 - 19 - 24024 des AHB HEIM-ELECTRIC Export- und Import bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, 108 Berlin, Otto-Nuschke-Str. 49/50.
3. Eine Zahlung gilt als termingerecht erfolgt, wenn der jeweils fällige Betrag zum angegebenen Zeitpunkt auf dem genannten Konto eingegangen ist.
4. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, so kommt der Lizenznehmer in Verzug. Für die Zeit des Verzuges sind Verzugszinsen zu zahlen. Die Verzugszinsen betragen 12 % pro Jahr.
5. Zum Nachweis der Benutzung der Vertragszeichen erstellt der Lizenznehmer über den Ein- und Verkauf der Vertragsgegenstände bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr eine gesonderte Aufstellung, aus der die in den einzelnen Ländern der Vertragszeichen angefallenen Stückzahlen und Warenbezeichnungen der gelieferten bzw. verkauften Vertragserzeugnisse ersichtlich sind, und stellt dem Lizenzgeber auf Verlangen Benutzungsbelege wie Lieferscheine, Rechnungen, Prospekte, Zeichendarstellungen usw. zur Verfügung.

§ 4

Qualität

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragszeichen ausschließlich für Vertragserzeugnisse guter Qualität zu benutzen.
2. Der Lizenznehmer übersendet dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen von jedem Vertragserzeugnis einen Werbeprospekt bzw. eine Gebrauchsanweisung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung.
3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, je ein Exemplar von Vertragserzeugnissen, soweit es sich um Serienerzeugnisse handelt, an den Lizenzgeber innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch den Lizenzgeber kostenlos zu übersenden. Diese Exemplare gehen in das Eigentum des Lizenzgebers über und gelten, wenn vom Lizenzgeber keine Einwände erhoben werden, als Qualitätsmuster.
4. Der Lizenzgeber hat das Prüfungsrecht über eine gleichbleibende Qualität der Vertragserzeugnisse, soweit es sich um Serienerzeugnisse handelt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jederzeit während der üblichen Geschäftsstunden dem Lizenzgeber oder seinem Beauftragten auf Kosten des Lizenzgebers den Qualitätsvergleich der Vertragserzeugnisse aus der laufenden Produktion mit dem Qualitätsmuster in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gestatten.

5. Der Lizenzgeber wird im Falle des Auffindens von wesentlichen Mängeln den Lizenznehmer innerhalb eines Monats nach Auffinden der Mängel informieren. Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für das Nichtauffinden von Mängeln.
6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die angezeigten Mängel sobald wie möglich zu beseitigen. Erfolgt die Behebung der angezeigten Mängel nicht innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt der Anzeige, so ist der Lizenzgeber berechtigt, zu verlangen, daß die Benutzung der Vertragszeichen für das beanstandete Vertragserzeugnis mit sofortiger Wirkung eingestellt wird.

§ 5

Zusammenarbeit

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die in der Anlage aufgeführten Warenzeichen weder selbst anzugreifen, noch Dritte zum Angriff anzuhalten oder zu unterstützen.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sowohl während der Dauer dieses Vertrages als auch nach seiner Beendigung ohne vorherige Zustimmung durch den Lizenzgeber nicht den Vertragszeichen gleiche oder mit den Vertragszeichen verwechselbare Zeichen im eigenen Namen oder im Namen Dritter zur Registrierung anzumelden.
3. Der Lizenznehmer wird unverzüglich den Lizenzgeber infor-

mieren, wenn dem Lizenznehmer bekannt wird, daß dritte Personen die Vertragszeichen oder diesen ähnliche Zeichen benutzen.

4. Der Lizenznehmer wird die erforderlichen Registrierungen der Lizenz bei den nationalen Warenzeichenbehörden durchführen lassen. Der Lizenzgeber wird alle ihm dafür vom Lizenznehmer vorgelegten Erklärungen unterzeichnen.
5. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die in der Anlage aufgeführten Vertragszeichen während der Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten und zu verteidigen, wobei die im Zusammenhang damit entstehenden Kosten DM 10.000,-- pro Jahr nicht übersteigen dürfen. Ab dem 1. Januar 1997 trägt der Lizenznehmer alle Kosten der Aufrechterhaltung und Verteidigung der Vertragszeichen. Im Falle, daß der Lizenzgeber auf ausdrückliches Begehren des Lizenznehmers veranlaßt wird, einen Prozeß zur Verteidigung der Vertragszeichen einzuleiten, obwohl er selbst kein Interesse an diesem Prozeß hat, wird der Lizenznehmer die Mehrkosten tragen. Der Lizenzgeber verpflichtet sich seinerseits gegenüber dem Lizenznehmer, auch nach Beendigung dieses Vertrages vom Lizenznehmer erworbene Vertragszeichen sowie die in § 8 Abs. 4 angeführten Zeichen weder selbst anzugreifen, noch Dritte zum Angriff anzuhalten oder zu unterstützen.
6. Wünscht der Lizenznehmer die Neuanmeldung von Vertragszeichen oder von Zeichen mit einem der Vertragszeichen als Bestandteil und/oder wünscht er Anmeldungen von Vertragszeichen in weiteren Ländern, so teilt er dies dem Lizenz-

geber mit. Lehnt der Lizenzgeber die Anmeldung ab oder äußert er sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht, so ist der Lizenznehmer berechtigt, die Anmeldung(en) selbst, im eigenen Namen für sich, oder durch die Inhaberin der "EKAKTA"-Zeichen BRD 424.260, IR R 241.647, CH 289.595, Liechtenstein 5459 und US-Anmeldung 190.442 vom 23. 10. 1978, in deren Namen für diese, durchzuführen.

§ 6

Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten des Vertrages gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragspartner über.

§ 7

Gerichtsstand

1. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Erfüllung des Vertrages gütlich beizulegen.
2. Das materielle Recht der Deutschen Demokratischen Republik ist bei jeder Auslegung des Vertrages anzuwenden.
3. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden

schiedsgerichtlich unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges verhandelt und entschieden. Das Schiedsverfahren wird ausschließlich durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der als Anlage beigefügten Schiedsverfahrensordnung durchgeführt.

§ 8

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag beginnt - vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 4 - mit der Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Vertragspartei und kann vom Lizenznehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten erstmals zum 31. Dezember 1986, sodann zum 31. Dezember 1991, zum 31. Dezember 1996 und so fort zum 31. Dezember einer jeweils folgenden Fünfjahresperiode gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber ist ausgeschlossen.
2. Die Parteien beabsichtigen, sofern ein Interesse besteht, spätestens 18 (achtzehn) Monate vor Ablauf der dritten Fünfjahresperiode (am 31. Dezember 1996) zusammen zu kommen und zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen der Vertrag nach dem 31. Dezember 1996 weiterzuführen ist. Kommt es hierzu nicht oder kommt es hierzu, wird aber keine einvernehmliche Regelung erzielt, läuft dieser Lizenzvertrag gemäß vorstehendem Abs. 1 weiter.

3. Sofern der Lizenzgeber die Vertragszeichen veräußert, wird dem Lizenznehmer ein Vorerwerbsrecht eingeräumt mit der Maßgabe, daß der Lizenznehmer die Vertragszeichen zu einem Preis von DM 30.000,-- (dreißigtausend) erwerben kann. Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich gegenseitig, alle zu einem rechtswirksamen Erwerb durch den Lizenznehmer erforderlichen Maßnahmen zu treffen und notwendigen Erklärungen abzugeben.
4. Dieser Lizenzvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß Herr Heinrich Manderman, D-1000 Berlin 15, Unlandstraße 158, oder eine oder mehrere von ihm bezeichnete Person(en) oder Gesellschaft(en) die Inhaberin der "EXAKTA"-Zeichen BRD 424.260, IM R 241.547, CH 283.595, Liechtenstein 5459 und US-Anmeldung 190.442 vom 23. 10. 1976 bzw. die Kapital- oder Geschäftsanteile an dieser samt den vorbezeichneten "EXAKTA"-Zeichen erwirbt bzw. erwerben.

Der erste gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages an sich bis 1. Mai 1982 zu zahlende Pauschalbetrag gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages von DM 40.000,-- ist demgemäß erst nach dem Eintritt dieser Bedingung zur Überweisung zu bringen, ohne daß dadurch die Verzugsfolgen gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages eintreten.

5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, alle im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages noch vorhandenen, mit den Vertragszeichen versehenen Vertragserzeugnisse lizenzentgeltfrei zu verkaufen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Sofern der von den Vertragspartnern unterzeichnete Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragspartner bedarf, tritt der Vertrag mit dem Tage der zuletzt erteilten Genehmigung in Kraft.
2. Jeder der Vertragspartner verpflichtet sich, sofort nach Unterzeichnung dieses Vertrages die erforderliche Genehmigung durch seine zuständigen Behörden zu beantragen und die erfolgte Genehmigung dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der im § 9 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Genehmigung. Änderungen und Ergänzungen treten mit dem Tag der zuletzt erteilten Genehmigung in Kraft.
2. Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, von denen jedes gleichermaßen gültig ist. Hiervon erhält jeder Vertragspartner zwei Ausfertigungen.

Handwritten:
Klass
4 11 82

Handwritten:
Berung Isanwerttechnik
P. v. Lh.
L. K. K. K.

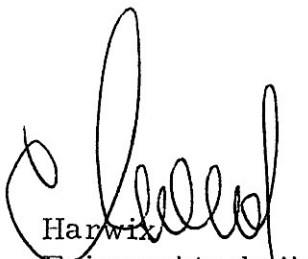
Handwritten:
Thagee Kama rawarib 76
Lh

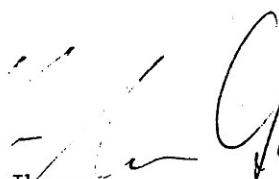
Nachtrag zum Lizenzvertrag
zwischen der Ihagee Kamerawerk AG und der
Harwix Feinwerktechnik GmbH vom 04. 02. 1982

Unter Verzicht auf die aufschiebende Bedingung gem. § 8,
Ziff. 4 des Vertrages vereinbaren die Partner:

1. Die Ihagee Kamerawerk AG gewährleistet der Harwix Feinwerktechnik GmbH oder einer von ihr benannten Firma die Nutzung der Exakta-Zeichen in der BRD, international gemäß IR R 241 647, Schweiz, Liechtenstein und den USA zu den Bedingungen dieses Vertrages.
2. Die Harwix Feinwerktechnik GmbH oder die von ihr benannte Firma wird die unter 1 genannten Warenzeichen zu den Bedingungen des Lizenzvertrages nutzen.
3. Baldmöglichst wird die Ihagee Kamerawerk AG die Übertragung der unter 1 genannten Warenzeichen auf die jetzige Polyfoto AG, Zürich/Schweiz, die künftig Exakta AG firmieren wird, zu deren Eigentum veranlassen.

Berlin, den 28. April 1982


Harwix
Feinwerktechnik
GmbH


Ihagee
Kamerawerk AG